

Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

28. März 2024 Nr. 03/2024

Inhalt

07.03.2024 Berufungsordnung der Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber: Präsident der Hochschule Nordhausen Weinberghof 4 99734 Nordhausen

Berufungsordnung der Hochschule Nordhausen

Vom 7. März 2024

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Freigabeverfahren und Ausschreibung
- § 3 Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern
- § 4 Berufungskommission
- § 5 Verfahren in der Berufungskommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Vorstellungsveranstaltung
- § 8 Gutachten
- § 9 Vorschlag der Berufungskommission
- § 10 Bewerbungen von Mitgliedern der Hochschule
- § 11 Verfahren im Fachbereichsrat
- § 12 Verfahren im Präsidium
- § 13 Verfahren in der Hochschulversammlung
- § 14 Rechte der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten, der Beauftragten oder des Beaufragten für Diversität und der Schwerbehindertenvertretung
- § 15 Berufung
- § 16 Berufungsbeauftragte
- § 17 Gleichstellungsbestimmung
- § 18 Übergangsbestimmung
- § 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 9 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBI. S. 483), erlässt die Hochschule Nordhausen die folgende Berufungsordnung. Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat die Ordnung am 21. Februar 2024 beschlossen. Die Berufungsordnung wurde durch den Präsidenten am 7. März 2024 genehmigt.

Präambel

Die Gewinnung herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Lehre und Forschung ist Voraussetzung für Erfolg und Sichtbarkeit der Hochschule Nordhausen. Die Hochschule Nordhausen verfolgt das Ziel, den Anteil von Frauen und Männern in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Durch ein auf dieses Ziel ausgerichtetes Berufungsmanagement, das sich den Prinzipien der Bestenauslese und der Einhaltung von Gleichstellungsstandards verpflichtet fühlt, gewinnt die Hochschule Nordhausen eine vielfältige Professorenschaft mit exzellenten Leistungen in Lehre und Forschung.

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zur Besetzung von Professuren.

§ 2 Freigabeverfahren und Ausschreibung

- (1) Ist oder wird eine Professur frei, prüft der Fachbereich, ob die Stelle besetzt werden kann und welcher Fachrichtung sie dienen soll. Falls die Stelle wiederbesetzt werden soll, beschließt der Fachbereichsrat über einen Antrag auf Stellenfreigabe an die Präsidentin oder den Präsidenten. Bei altersbedingtem Freiwerden soll das Verfahren mindestens ein Jahr vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnen werden.
- (2) Der Antrag auf Stellenfreigabe enthält die Funktionsbeschreibung bestehend aus:
- 1. einer Darstellung der Einbindung der Professur in den Fachbereich, gegebenenfalls auch in einen anderen Fachbereich oder in die Hochschule Nordhausen,
- 2. dem Entwurf für die Ausschreibung der Stelle entsprechend den Anforderungen nach Absatz
- 3. einem Vorschlag für den angestrebten fachspezifischen Bewerberinnen- oder Bewerberanteil.
- (3) Zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan wird der Antrag auf Stellenfreigabe besprochen und ein Korridorwert zum angestrebten fachspezifischen Bewerberinnen- oder Bewerberanteil festgelegt. Die Dekanin oder der Dekan erklärt, ob bereits vor oder in der Bewerbungsphase eine aktive Rekrutierung von Bewerberinnen und Bewerbern des am Fachbereich auf professoraler Ebene unterrepräsentierten Geschlechts erfolgen soll.
- (4) Über die Freigabe der Stelle entscheidet das Präsidium. Der Antrag auf Stellenfreigabe sowie die Entscheidung des Präsidiums über die Freigabe der Stelle sind Bestandteil der Berufungsakte.
- (5) Das Präsidium veranlasst im Einvernehmen mit dem Fachbereich die öffentliche Ausschreibung der Stelle in mindestens einer international bekannten Zeitschrift sowie auf der Homepage der Hochschule, sofern nicht aufgrund einer in § 85 Abs. 1 Satz 4 ThürHG genannten Fallkonstellation von einer Ausschreibung abgesehen werden kann. Die Kosten der Ausschreibung sind aus dem Budget des Fachbereichs zu tragen.
- (6) Der Ausschreibungstext muss mindestens enthalten:
- 1. die Bezeichnung der Professur und ihre Aufgabenbeschreibung,
- 2. ein Verweis auf die geltenden gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen,
- 3. die fachlich notwendigen sowie die darüber hinaus wünschenswerten Anforderungen,
- 4. die Aufforderung zur Einreichung eines Lehr- und Forschungskonzeptes unter Berücksichtigung geschlechts- und diversitätsspezifischer Aspekte,
- 5. die vorgesehene Besoldungsgruppe sowie
- 6. Hinweise,
 - a) dass bei gleicher Qualifikation Menschen mit einer Schwerbehinderung bevorzugt berücksichtigt werden,
 - b) dass die Hochschule bestrebt ist, den Anteil der im Ausschreibungstext zu nennenden unterrepräsentierten Geschlechtergruppe unter den Professorinnen und Professoren in der jeweiligen Fachrichtung zu erhöhen und deshalb entsprechend die zu nennende unterrepräsentierte Geschlechtergruppe nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert wird und
 - c) auf ein geschlechtersensibles Berufungsmanagement.

§ 3 Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Die Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern kann durch aktive Rekrutierung und gezielte direkte Kontaktaufnahme von für die Professur in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerbern erfolgen.

- (2) Aktive Rekrutierung zielt auf das Erreichen der vereinbarten Korridorwerte des fachspezifischen Bewerberinnenanteils oder Bewerberanteils ab. Sie kann bis zum Beginn des Auswahlprozesses durchgeführt werden. Im Rahmen der aktiven Rekrutierung sollen vor allem in Fachrichtungen mit einer bislang an der Hochschule Nordhausen unterrepräsentierten Geschlechtergruppe in der Professorenschaft Persönlichkeiten des unterrepräsentierten Geschlechts mit einem Schreiben zur Bewerbung eingeladen werden. Bei Bewerbungsschluss vergleicht die oder der Vorsitzende der Berufungskommission die Geschlechterverteilung der eingegangenen Bewerbungen mit den Korridorwerten und leitet im Bedarfsfall nochmals Maßnahmen zur aktiven Rekrutierung ein, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte oder die Beauftragte oder den Beauftragten für Diversität. Nach Abschluss der aktiven Rekrutierung ist diese mittels eines Formblatts zu dokumentieren und der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten zu übersenden. Hält sie weitere Maßnahmen für geboten, nimmt sie innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen nach Zugang des Formblattes gegenüber dem Fachbereich Stellung. Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission setzt sich daraufhin mit der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten ins Benehmen.
- (3) Gezielte direkte Kontaktaufnahme zielt vor allem darauf ab, das Bewerberfeld allgemein zu erweitern und besonders für eine Berufung geeignete Personen bis zum Beschluss des Berufungsvorschlages im Fachbereichsrat zu gewinnen. Absatz 1 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.
- (4) Die aktive Rekrutierung einschließlich der Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Personen sowie die gezielte direkte Kontaktaufnahme erfolgen unter Verantwortung der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission.

§ 4 Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags für die ausgeschriebene Stelle setzt der zuständige Fachbereichsrat eine Berufungskommission ein.
- (2) Die Berufungskommission besteht aus fünf Personen aus der Professorenschaft, zwei Studierenden und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter. Mindestens eine Person aus der Professorenschaft muss einer anderen Hochschule angehören. 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein. Mit Zustimmung der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten kann die Quote nach Satz 3 aus sachlichen Gründen unterschritten werden., insbesondere dann, wenn der Frauenanteil mindestens dem des jeweiligen Fachs entspricht, was erforderlichenfalls durch eine Erhöhung der Anzahl der externen Berufungsmitglieder erreicht werden kann. Die Zustimmung der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten nach Satz 4 ist vor der Bestellung der Mitglieder der Berufungskommission schriftlich oder elektronisch einzuholen. Dabei ist die beabsichtigte Unterschreitung der Quote der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten gegenüber zu begründen. Trägt die zu besetzende Professur zu mehr als einem Drittel ihrer Lehrverpflichtung zum Lehrangebot eines anderen Fachbereichs bei, soll dieser in der Kommission vertreten sein. In diesem Fall ist eine Erweiterung der Kommission auf sieben Personen aus der Professorenschaft, von denen zwei Personen aus dem anderen Fachbereich kommen müssen, drei Studierende und zwei Personen aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnenzulässig; Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 7 entscheidet das Präsidium.
- (3) Jeder Stifter, der sich maßgeblich an der Finanzierung einer Professur beteiligt, kann im Benehmen mit dem Fachbereich, an dem die Professur angesiedelt ist, zusätzlich eine beratend mitwirkende Person als Vertretung in die Berufungskommission entsenden. Mit dem Stifter kann vereinbart werden, dass die Besetzung der Professur im Benehmen mit ihm erfolgt.
- (4) Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der einzelnen Gruppen bestellt. Die Professorinnen und Professoren und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sollen der zu besetzenden Stelle fachlich nahestehen. Der Fachbereichsrat bestimmt aus der Gruppe der der Berufungskommission angehörenden Professorinnen und Professoren die

Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Personen, die im Sinne von § 20 Abs. 1 und 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBI. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung befangen sind oder bei denen unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche und unbefangene Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit), sind von der Mitwirkung in der Berufungskommission auszuschließen. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, frühzeitig nach Kenntnisnahme der Bewerbungen gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission offen zu legen, ob Befangenheitsgründe anzunehmen sind oder ob Anhaltspunkte für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit bestehen. Der Fachbereichsrat bestellt ein neues Mitglied der Berufungskommission, wenn mindestens eine der in Satz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan teilt dem Präsidium unverzüglich die Namen der Mitglieder der Berufungskommission mit. Das gleiche gilt für Veränderungen in der Besetzung der Berufungskommission während ihrer Amtszeit. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestellt der Fachbereichsrat für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied aus derselben Gruppe. Die Amtszeit der Mitglieder einer Berufungskommission endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle oder der Einsetzung einer neuen Berufungskommission nach § 6 Abs. 5 Satz 2.

§ 5 Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Berufungskommission vor und leitet sie, führt die Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse und vertritt den von ihr beschlossenen Berufungsvorschlag. Die oder der Vorsitzende weist die Mitglieder der Berufungskommission zu Beginn der konstituierenden Sitzung auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin.
- (2) Das Präsidium sowie das zuständige Dekanat werden über die Sitzungstermine rechtzeitig informiert. Die Mitglieder des Präsidiums und des Dekanats sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.
- (3) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll über die Beschlüsse und die sie tragenden Erwägungen unter Angabe der Anwesenden zu erstellen. Die Beteiligung der oder des Beauftragten für Diversität und der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten ist zu dokumentieren. Soweit die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist, ist deren Beteiligung ebenfalls zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende leitet an die Dekanin oder den Dekan, die Präsidentin oder den Präsidenten, die oder den Beauftragten für Diversität, die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung, soweit diese am Verfahren zu beteiligen ist, unverzüglich Kopien der jeweiligen Sitzungsprotokolle weiter.
- (4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder sowie Stimmrechtsübertragung sind ausgeschlossen. Mit Ausnahme des Beschlusses über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung können Beschlüsse auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Den Beschluss über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung treffen die in der abschließenden Sitzung der Berufungskommission anwesenden oder per Videokonferenz zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Wird ein Kommissionsmitglied über Videokonferenz zugeschaltet, muss sichergestellt sein, dass die Mitwirkung der zugeschalteten Person nicht beeinflusst wird. Eine Stimmabgabe der per Videokonferenz zugeschalteten Person ist bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag und die Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten nur unter Wahrung der Grundsätze der geheimen Abstimmung zulässig. Die datenschutzrechtlichen Belange der Teilnehmenden müssen gewahrt werden. Die Videokonferenz darf nicht aufgezeichnet werden.

(6) Die Abstimmungsergebnisse aller Beschlüsse der Berufungskommission sind im Protokoll wiederzugeben. Beschlüsse über den Berufungsvorschlag ergehen in geheimer Abstimmung.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Hochschulverwaltung eine Eingangsbestätigung zu ihrer Bewerbung.
- (2) Die Berufungskommission prüft in jedem Einzelfall, inwieweit die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen sowie die im Ausschreibungstext genannten notwendigen und darüber hinaus wünschenswerten Anforderungen erfüllt sind. Dazu legt sie Beurteilungsmaßstäbe fest, die einheitlich anzuwenden sind. Die Berufungskommission achtet darauf, dass die Beurteilungsmaßstäbe nicht zu Benachteiligungen aus den in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBI. I S. 1897) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen führen. Im Interesse der Chancengerechtigkeit sind die bislang erbachten Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers im Verhältnis zum akademischen Alter zu bewerten. Fehlende Nachweise, die für die Feststellung der Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers notwendig sind, werden bei begründetem Interesse von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit einer angemessenen Fristsetzung angefordert. Soll von der gesetzlichen Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, ausnahmsweise im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen abgewichen werden, ist dies ausführlich zu begründen. Die erforderliche berufliche Praxis soll nach Beendigung des Studiums erbracht worden und bezogen auf die zu besetzende Stelle fachlich einschlägig sein. Wenn mit der erforderlichen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereiches nur die gesetzliche Mindestzeit von drei Jahren erfüllt ist, müssen diese Zeiten einem Beschäftigungsanteil von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission lädt nur Bewerberinnen und Bewerber zu einer Vorstellungsveranstaltung ein, die nach Überprüfung der jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen sowie die von der Berufungskommission festgelegten Beurteilungsmaßstäbe Aussicht auf die Aufnahme in die Berufungsliste haben. Die Berufungskommission fasst zu jeder Bewerberin und jedem Bewerber einen Beschluss über die Nichteinladung. Die Gründe für die Nichteinladung sind im Protokoll nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Einladung Die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte kann verlangen, dass die Berufungskommission nochmals prüft und neu bewertet, ob eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird.
- (4) Die Berufungskommission beschließt über die zu präsentierenden Fachthemen, den Ablauf und den Termin der Vorstellungsveranstaltung nach § 7.
- (5) Sind bei der Erstausschreibung weniger als drei Personen zur Einladung für die Vorstellungsveranstaltung geeignet oder hält es die Berufungskommission aus anderen Gründen für nicht hinreichend wahrscheinlich, dass ein Berufungsvorschlag mit drei Personen zustande kommt, kann die Berufungskommission unter Verantwortung der oder des Berufungskommissionsvorsitzenden weitere für die Berufung in Betracht kommende Personen durch direkte Kontaktaufnahme für eine Bewerbung gewinnen oder dem Fachbereichsrat eine neue Ausschreibung unter Angabe der Gründe vorschlagen. Werden nicht ausreichend weitere geeignete Bewerberinnen oder Bewerber gewonnen, kann die Berufungskommission nach Beschlussfassung dem Fachbereichsrat eine erneute Ausschreibung vorschlagen. Die Dekanin oder der Dekan kann nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat beim Präsidium eine erneute Ausschreibung beantragen. Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss eine neue Berufungskommission einsetzen.

§ 7 Vorstellungsveranstaltung

- (1) Die Vorstellungsveranstaltung in Präsenz vor Ort besteht mindestens aus:
- 1. einer hochschulöffentlichen Probelehrveranstaltung, einer Vorstellung des Lehr- und Forschungskonzeptes und gegebenenfalls einem weiteren Fachvortrag,
- 2. einer hochschulöffentlichen Diskussion über die Probelehrveranstaltung, des Lehr- und Forschungskonzeptes und gegebenenfalls über den Fachvortrag,
- 3. einer ausführlichen englischsprachigen Zusammenfassung der Probelehrveranstaltung durch die Bewerberin oder den Bewerber oder einer in Englisch geführten Diskussion über die Fachthemen der Probelehrveranstaltung beziehungsweise über den Fachvortrag, soweit die Berufungskommission dies für erforderlich hält sowie
- 4. einem Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung der Berufungskommission.

Externe Mitglieder der Berufungskommission können per Videokonferenz zugeschaltet werden.

- (2) Die Berufungskommission macht Zeit und Ort der Vorstellungsveranstaltung hochschulöffentlich bekannt. Sie informiert gesondert die Mitglieder des Präsidiums, des Fachbereichsrats und die hauptamtlich Lehrenden.
- (3) Nach Durchführung der Vorstellungsveranstaltung beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag zu den gehörten Personen unter Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung. Dabei sind die Personen, die die Studierenden vertreten, insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung zu hören. Im Protokoll sind die Gründe zur Entscheidung über die Eignung ausführlich wiederzugeben.
- (4) Für den Fall, dass die Berufungskommission keine Mehrheit für den Berufungsvorschlag von drei Personen erreichen kann, kann die Berufungskommission zur Fundierung ihrer Entscheidung beschließen, potenziell geeignete Personen nochmals einzuladen und zu befragen.
- (5) Kommen weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber für einen Berufungsvorschlag in Betracht, so befindet die Berufungskommission durch Beschluss darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber durch gezielte direkte Kontaktaufnahme für eine Bewerbung gewonnen werden sollen. Werden keine weiteren geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber gewonnen, kann die Berufungskommission nach Beschlussfassung dem Fachbereichsrat eine erneute Ausschreibung vorschlagen. Die Dekanin oder der Dekan kann nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat beim Präsidium eine erneute Ausschreibung beantragen. Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss eine neue Berufungskommission einsetzen.

§ 8 Gutachten

- (1) Über die in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Personen sind zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren, in der Regel ein Gutachten von einem Professor und ein Gutachten von einer Professorin, des betreffenden Berufungsgebietes unter Setzung einer angemessenen Frist einzuholen, die neben der Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung auch eine vergleichende Einschätzung enthalten sollen (vergleichende Gutachten). Die vergleichenden Gutachten müssen jeweils im Ergebnis zum Vorschlag einer eindeutigen Reihung der Personen kommen. Ist in den Berufungsvorschlag nur eine Person aufgenommen, gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Vergleichende Gutachterin oder vergleichender Gutachter darf nicht sein, wer im Sinne von § 20 Abs. 1 und 5 ThürVwVfG befangen ist oder bei der oder dem unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche und unbefangene Amtsausübung zu rechtfertigen (Be-

sorgnis der Befangenheit). Wer ein vergleichendes Gutachten anfertigt, ist von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und zur Vernichtung der überlassenen Dateien nach Gutachtenerstellung aufzufordern.

(3) Hält eine vergleichende Gutachterin oder ein vergleichender Gutachter die ihr oder ihm gesetzte Frist nicht ein, so ist die Berufungskommission berechtigt, eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Die ursprünglich beauftragte Gutachterin oder der ursprünglich beauftragte Gutachter wird unter Hinweis auf die Fristüberschreitung darüber informiert.

§ 9 Vorschlag der Berufungskommission

- (1) Zum Abschluss ihrer Arbeit beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der in der Regel die Namen von drei Personen in einer Rangfolge enthalten soll. Ist die Stelle wiederholt mit gleicher Aufgabenumschreibung ausgeschrieben worden oder ist die aktive Rekrutierung oder die gezielte direkte Kontaktaufnahme von für die Berufung in Betracht kommenden Personen nach Ausschöpfung aller Maßnahmen nicht erfolgreich gewesen, können außer in den Fällen des § 10 Satz 1 weniger als drei Personen vorgeschlagen werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Berufungsverfahren einschließlich der Maßnahmen nach § 3. Dieser muss den Ablauf des Verfahrens darstellen und für jede vorgeschlagene Person eine ausführliche Würdigung hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbildung, des beruflichen Werdegangs, der wissenschaftlichen Leistungen in der beruflichen Praxis, des Verlaufs und der Ergebnisse der Vorstellungsveranstaltung, der gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen, der Bewertung des Lehr- und Forschungskonzeptes unter Berücksichtigung geschlechts- und diversitätsspezifischer Aspekte sowie der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung enthalten. Die Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Berufungskommission, die insbesondere eine Würdigung zur pädagogischen Eignung der Listenplatzierten enthalten muss, und die Gutachten sind in die Würdigung mit einzubeziehen. Außerdem ist eine vergleichende Würdigung der vorgeschlagenen Personen vorzunehmen. Weicht der Berufungsvorschlag in der Rangfolge vom Ergebnis eines oder beider vergleichenden Gutachten ab, ist eine ausführliche Begründung für die abweichende Rangfolge vorzunehmen. Wurde im Berufungsvorschlag trotz Korridorwert keine Bewerberin oder kein Bewerber aus der unterrepräsentierten Geschlechtergruppe berücksichtigt, sind die Maßnahmen der Kommission zur Gewinnung von Bewerberinnen oder Bewerbern und die Gründe ihrer Nichtberücksichtigung ausführlich darzustellen. Der Abschlussbericht ist von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu unterzeichnen.
- (3) Nach der Beschlussfassung der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag und vor der Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat geben die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte, die oder der Beauftragte für Diversität und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung ihre jeweilige schriftliche Stellungnahme gegenüber der Berufungs-kommission ab. Die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte nimmt auch Stellung zur Ausschöpfung aller in der Stellenfreigabe vereinbarten Maßnahmen der aktiven Rekrutierung sowie zur gezielten direkten Kontaktaufnahme von für die Berufung in Betracht kommenden Personen.ie Dekanin oder der Dekan und die oder der Vorsitzende der Berufungskommission sowie die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte erörtern den Berufungsvorschlag mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bei Abweichung des Votums der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten vom Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Im Übrigen erörtern die in Satz 2 genannten Personen den Berufungsvorschlag auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Wunsch der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten.
- (4) Werden nicht ausreichend weitere geeignete Bewerberinnen oder Bewerber gemäß Abs. 1 Satz 2 gewonnen, kann die Berufungskommission nach Beschlussfassung dem Fachbereichsrat eine erneute Ausschreibung vorschlagen. Die Dekanin oder der Dekan kann nach Beschlussfassung

durch den Fachbereichsrat beim Präsidium eine erneute Ausschreibung beantragen. Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss eine neue Berufungskommission einsetzen.

§ 10 Bewerbungen von Mitgliedern der Hochschule

Mitglieder der Hochschule Nordhausen dürfen nur in folgenden begründeten Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden:

- 1. es an wissenschaftlichem Nachwuchs in spezifischen Fachgebieten nachweislich mangelt oder
- 2. das Mitglied der eigenen Hochschule besser geeignet ist als die nachrangig Vorgeschlagenen und die Stelle mindestens zweimal ausgeschrieben wurde oder
- 3. das Mitglied bereits einen entsprechenden Ruf an eine auswärtige Hochschule erhalten hat. In den genannten Fällen muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen.

§ 11 Verfahren im Fachbereichsrat

- (1) Der Vorschlag der Berufungskommission und die Stellungnahme der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten werden dem Fachbereichsrat über die Dekanin oder den Dekan zugeleitet. Der Fachbereichsrat beschließt in einer nicht öffentlichen Sitzung in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission.
- (2) Neben den Mitgliedern des Präsidiums hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Fachbereichsrates das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Berufungsunterlagen.
- (3) Zur Beschlussfassung und Abstimmung im Fachbereichsrat gilt § 5 Abs. 3 bis 6 entsprechend.
- (4) Stimmt der Fachbereichsrat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so gibt die Dekanin oder der Dekan den Berufungsvorschlag unter schriftlicher Angabe von Gründen zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Berufungskommission zurück. Hierzu ist eine angemessene Frist zu setzen. Stimmt der Fachbereichsrat dem erneuten Berufungsvorschlag der Berufungs-kommission nicht zu, so kann er einen von dem Vorschlag der Berufungskommission abweichenden Berufungsvorschlag, die Verfahrenseinstellung, die Beantragung einer erneuten Ausschreibung beim Präsidium oder zur Befassung die Einsetzung einer weiteren Berufungskommission beschließen.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan legt einen vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsvorschlag dem Präsidium vor. Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:
- 1. der Antrag auf Stellenfreigabe und die Freigabeentscheidung des Präsidiums,
- 2. der Protokollauszug der Fachbereichsratssitzung mit dem Abstimmungsergebnis unter Angabe der Anwesenden,
- 3. der Abschlussbericht der Berufungskommission,
- 4. die Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Berufungskommission, die insbesondere eine Würdigung zur pädagogischen Eignung der Listenplatzierten enthalten muss,
- 5. jeweils die Stellungnahme der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten, der oder des Beauftragten für Diversität und der Schwerbehindertenvertretung,
- 6. die Protokolle der Berufungskommission unter Angabe der Anwesenden,
- 7. alle Gutachten,
- 8. die Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten,
- 9. der Ausschreibungstext sowie
- 10. der Erfassungsbogen zur Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten.

§ 12 Verfahren im Präsidium

- (1) Vor der Weitergabe an die Hochschulversammlung prüft das Präsidium den Berufungsvorschlag in rechtlicher und formeller Hinsicht; die oder der gemäß § 16 Abs. 1 für den Fachbereich zuständige Berufungsbeauftragte wird in die Prüfung eingebunden. Die Prüfung soll einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten.
- (2) Ergibt die Prüfung Anlass zu Beanstandungen, so ist dies dem betreffenden Fachbereich unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Fachbereich erhält Gelegenheit, zu Beanstandungen ausführlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Mängel zu beseitigen. Wird das Verfahren wiederholt beanstandet, kann das Präsidium das laufende Verfahren einstellen und den Fachbereich auffordern, ein erneutes Berufungsverfahren gemäß § 2 einzuleiten.
- (3) Nach Abschluss einer beanstandungsfreien Prüfung leitet das Präsidium die Berufungsakten unverzüglich zur Stellungnahme an die Hochschulversammlung weiter.

§ 13 Verfahren in der Hochschulversammlung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hochschulversammlung hat das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Berufungsunterlagen.
- (2) Die Hochschulversammlung beschließt in geheimer Abstimmung über die Stellungnahme zum Berufungsvorschlag des Fachbereichs. Stimmt die Hochschulversammlung dem Berufungsvorschlag des Fachbereichs nicht zu, so verweist sie ihn unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an den Fachbereich zurück. Stimmt die Hochschulversammlung nach erneuter Beschlussfassung des Fachbereiches dem Berufungsvorschlag nicht zu, entscheidet das Präsidium über das weitere Verfahren. Die Stellungnahme der Hochschulversammlung ist hierbei zu würdigen.
- (3) Die Beschlussfassung der Hochschulversammlung gemäß Absatz 2 Satz 1 kann im Umlaufverfahren gemäß der Geschäftsordnung der Hochschulversammlung erfolgen.

§ 14

Rechte der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten, der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität und der Schwerbehindertenvertretung

- (1) Zu allen Sitzungen der Berufungskommission, zu den Vorstellungsveranstaltungen und zur Sitzung des Fachbereichsrates nach § 11 Abs. 1 Satz 2 sowie zur Sitzung der Hochschulversammlung nach § 13 Abs. 2 oder Beschlussfassung nach § 13 Abs. 3 sind die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte, die oder der Beauftragte für Diversität und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen.
- (2) Die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte, die oder der Beauftragte für Diversität und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung sind in der Berufungskommission, dem Fachbereichsrat und der Hochschulversammlung nicht stimmberechtigt, soweit sie diesen nicht durch Bestellung oder Wahl angehören. Sie haben ein Antrags- und Rederecht.
- (3) Die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte, die oder der Beauftragte für Diversität und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung haben das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Berufungsunterlagen.

§ 15 Berufung

- (1) Die Berufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten aufgrund des Berufungsvorschlags des Fachbereichs. In der Regel ist der Ruf zunächst der oder dem Erstplatzierten zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden. Bestehen gegen die vorgeschlagenen Personen Bedenken, ist dem Fachbereich zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Lehnen die vorgeschlagenen Personen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag zurückgegeben und der Fachbereich aufgefordert, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (2) Mit der Erteilung des ersten Rufes informiert die Präsidentin oder der Präsident die übrigen in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber über die Aufnahme in den Berufungsvorschlag. Alle nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommen Bewerberinnen und Bewerber werden vom Fachbereich darüber informiert, dass sie nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommen wurden. Nach Beendigung des Verfahrens erhalten die in den Berufungsvorschlag aufgenommenen, aber nicht berufenen, sowie die nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber etwaige papiergebunden eingereichte Bewerbungsunterlagen zurück.

§ 16 Berufungsbeauftragte

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt für die Dauer von drei Jahren eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer aus jedem Fachbereich für die dortigen Berufungsverfahren zur oder zum Berufungsbeauftragten. Die Berufungsbeauftragten können Mitglied des Präsidiums sein. Die Berufungsbeauftragten vertreten sich gegenseitig.
- (2) Die Berufungsbeauftragten begleiten das Berufungsverfahren beratend und achten auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften. Die Berufungsbeauftragten haben das Recht, an allen Sitzungen der Berufungskommission und den Vorstellungsveranstaltungen sowie an den Beratungen des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag als nicht stimmberechtigtes Mitglied, soweit sie nicht Mitglied der Berufungskommission sind, beratend teilzunehmen. Sie berichten dem Präsidium regelmäßig über den aktuellen Stand der Berufungsverfahren.

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten mit Ausnahme der Funktion der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 18 Übergangsbestimmung

- (1) Für Berufungsverfahren frei gewordener oder frei werdender Professuren, für die eine Stellenausschreibung vor Inkrafttreten dieser Berufungsordnung erfolgt ist, gelten die Bestimmungen der Berufungsordnung der Hochschule Nordhausen vom 29. Juli 2019 (§Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 16/2019, S. 4), geändert durch Satzung vom 25. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 4/2022, S. 2) weiter, bis die ausgeschriebene Professorenstelle besetzt ist oder erneut ausgeschrieben wird.
- (2) Berufungsbeauftragten, die diese Funktion bei Inkrafttreten dieser Satzung ausüben, üben ihre Funktion gemäß den Bestimmungen der Berufungsordnung der Hochschule Nordhausen vom 29. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 16/2019, S. 4), geändert durch Satzung vom 25. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

Nr. 4/2022, S. 2) für zum Zeitpunkt des Inkrafttreten dieser Berufungsordnung noch nicht beendete Berufungsverfahren bis zu deren Beendigung weiter aus. Danach endet ihre Funktion als Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter.

§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Berufungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufungsordnung der Hochschule Nordhausen vom 29. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 16/2019, S. 4), geändert durch Satzung vom 25. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 4/2022, S. 2) außer Kraft.

Nordhausen, 7. März 2024

Prof. Dr. Jörg Wagner